

**Drama beim Erben:
Zehn Gründe, warum im Erbrecht so gestritten wird**

München, 22.06.2011 „Versteht Ihr Euch eigentlich gut in der Familie, oder habt Ihr etwa schon zusammen geerbt?“ Wer so fragt, verrät Lebenserfahrung. Erbstreitigkeiten sind an der Tagesordnung. Die Emotionen kochen hoch, gerade weil man familiär verbunden ist. Daß es ausgerechnet der eigene Bruder wagt, das Klavier für sich zu fordern, wo es doch die Eltern immer einem selber versprochen hatten, macht die Verletzungen umso tiefer. Eine Scheidung ist im Vergleich zu einem Erbenstreit, vor allem zwischen verfeindeten Geschwistern, geradezu ein vergnügliches Kasperltheater!

Warum wird im Erbfall so häufig und massiv gestritten? Prof. Klaus Michael Groll, Gründungspräsident des Deutschen Forums für Erbrecht und Fachanwalt für Erbrecht in München, hat aus der Beratungspraxis die zehn wichtigsten Gründe zusammengefasst:

1. Die Kraft des Mammons

Der erste Grund ist natürlich ein menschlicher: der Trieb zum schnöden Mammon. Gerade der Erbfall bedeutet für nicht wenige Menschen spontane Mutation von maß- und friedvoller Genügsamkeit zu enthemmter Begierde.

2. Testierfähigkeit

Viele schreiben ihr Testament erst in hochbetagtem Alter, wegen der gestiegenen Lebenserwartung heute mehr denn je. Aber ist das Testament wirksam? War der Erblasser testierfähig? Bis zur Klärung dauert es manchmal Jahre. Die Prozeßparteien bombardieren das Gericht mit Sachverhalt, Urkunden, Zeugen und ärztlichen Gutachten. Letztere geben in der Regel den Ausschlag.

Gestaltungstip: Der Erblasser sollte dem Testament bei Zweifeln ein ärztliches Zeugnis, das die Testierfähigkeit bestätigt, beifügen.



3. Fälschungen

Wer hat das Testament wirklich geschrieben? Der Vorwurf der Fälschung wird immer wieder erhoben, weil sich mancher nicht vorstellen kann, enterbt worden zu sein. In der Tat kommen Fälschungen vor, vor allem nachträgliche Einschübe. Ganz schlau war einer, der beizeiten auch gleich das von der Erblasserin angeblich geschriebene Vergleichsmaterial gefälscht hatte. Aber man kam ihm auf die Schliche. Meistens jedoch wird der Vorwurf der Fälschung entkräftet.

4. Die Erbengemeinschaft

Eine Erbengemeinschaft kann gesetzlich entstehen (z. B. zwischen der Witwe und den Kindern), weil der Verstorbene kein Testament gemacht hatte, oder durch Letztwillige Verfügung, wenn etwa durch Testament vier Neffen und Nichten zu Erben eingesetzt wurden.

Drei Gründe für Konflikte in der Erbengemeinschaft: 1. Jedem Miterben gehört der gesamte Nachlaß, es besteht also keine Zuordnung einzelner Gegenstände an die Miterben. 2. Jeder kann mitstimmen, mitverwalten, daher kann aber auch jeder die anderen schikanieren oder blockieren. 3. Jeder kann die Versteigerung von Nachlaßgegenständen erzwingen, auch gegen den Willen der Miterben. So kann der miterbende Sohn dafür sorgen, daß die eigene Mutter das von ihr seit Jahren genutzte Familienwohnheim verlassen muß.

Gestaltungstip: Man verteilt im Testament die wichtigsten Gegenstände an bestimmte Personen.

5. Unklare Formulierungen: Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis

So mancher schreibt in sein Testament: „Meine Söhne Anton und Wilhelm sind meine Erben je zur Hälfte. Anton bekommt meine Briefmarkensammlung, Wilhelm meine Harfe.“ Im Erbfall steht man da: Die beiden Gegenstände haben einen unterschiedlichen Wert. Sollen die Söhne nun einen Wertausgleich vornehmen oder nicht? Ein häufiger Streitpunkt. Es geht um die Abgrenzung zwischen



Teilungsanordnung (Wertausgleich ja) und Vorausvermächtnis (Wertausgleich nein). Der Verstorbene hätte das in seinem Testament mit einem Wort klären können.

6. Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigter sind die Eltern, der Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen. Aber: Hatte er z. B. Kinder, bekommen die Eltern keinen Pflichtteil.

Der Pflichtteil ist immer nur ein Geldanspruch, also Eigentum an Nachlaßgegenständen erhält der Pflichtteilsberechtigte nicht.

Höhe: die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Wäre ein Sohn z. B. gesetzlicher Erben zu einem Viertel, betrüge sein Pflichtteil ein Achtel vom Verkehrswert des gesamten Nachlasses.

Streitpunkte:

a) Umfang des Nachlasses

Zwar hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben einen Auskunftsanspruch bezüglich des Nachlasses, aber oft mauern und lügen die Erben, verschweigen Vermögensgegenstände. Das stiftet höchsten Unmut. Der Pflichtteilsberechtigte kann aber verlangen, daß der Erbe die Richtigkeit seiner Auskunft eidesstattlich versichert. Dann wird es gefährlich für ihn, weil eine falsche Versicherung hohe Strafe nach sich zieht. Die Harmonie ist auf jeden Fall zerstört.

b) Wert des Nachlasses

Der Pflichtteil hängt ab vom Wert des Nachlasses. Hier besteht hohes Streitpotential, vor allem bei Immobilien. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß der Erbe das Haus von einem Gutachter bewerten läßt. Der aber wird vom Erben beauftragt und liefert häufig ein diesem günstigen niedrigen Verkehrswert, den wiederum der Pflichtteilsberechtigte nicht akzeptiert. Gleiches gilt bei der Bewertung von Unternehmen, Antiquitäten, Schmuck usw. Gutachterschlachten sind oft die Folge.



7. Pflichtteilergänzung

Der Pflichtteil kann auch verlangt werden für Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod gemacht hat. Das sind die sogenannten Pflichtteilergänzungsansprüche. In bestimmten Fällen kann die Schenkung auch länger zurückliegen. Auch hier ist der Pflichtteilsberechtigte auf die Ehrlichkeit des Erben und der beschenkten Personen angewiesen. Aber die Praxis zeigt: Viele Schenkungen werden verschwiegen. Nicht wenige Familien zerbrechen darüber.

8. Pflichtteilsanrechnung

In vielen Testamenten findet sich die Formulierung: „Meine Tochter Marianne muß sich die 10.000 EUR, die ich ihr 2002 geschenkt habe, auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen.“ Die Tochter akzeptiert das nicht, und verklagt ihren Bruder, den Erben, und sie hat recht. Im Gegensatz zu verbreiteter Meinung sind solche Anrechnungsverfügungen im Testament unwirksam. Wirksam sind sie nur, wenn spätestens bei der Schenkung eine solche Anrechnung auf zukünftige Pflichtteilsansprüche vereinbart wird.

9. Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft ausschlagen. Hauptgrund: Überschuldung des Nachlasses. Die Ausschlagung erfolgt gegenüber dem Nachlaßgericht. Frist: innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Tod des Erblassers, bei Vorliegen einer Letztwilligen Verfügung ab Bekanntmachung der Verfügung durch das Nachlaßgericht. Was aber ist, wenn der Erbe erst nach Ablauf der Frist von der Überschuldung erfährt, z. B. von hohen Steuerschulden des Erblassers? Dann kann er die Annahme der Erbschaft anfechten, wie er auch umgekehrt die Ausschlagung anfechten kann, wenn nachträglich Vermögen auftaucht, so z. B. ein Konto in der Schweiz. Aber auch die Anfechtung muß innerhalb von sechs Wochen erfolgen, und hier wird in der Praxis viel gestritten. Denn die Gegenseite bestreitet oft, daß der Anfechtende den Anfechtungsgrund erst so spät erfahren habe, vielmehr habe er den Sachverhalt längst gekannt.

10. Beerdigungskosten, Grabpflege

So manches Grab verkommt. Keiner fühlt sich zuständig. Der Streit ist hochemotional. Rechtslage: Der Erbe, sei er gesetzlicher oder testamentarischer Erbe, trägt die Kosten der Beerdigung und der Erstanlage der Grabstätte (Ausnahme: Der Verstorbene hat



Deutsches Forum für Erbrecht

letztwillig etwas anderes verfügt). Die dann folgenden laufenden Grabpflegekosten muß er dagegen nicht mehr zahlen. Dabei handelt es sich nur noch um eine sittliche, keine rechtliche Pflicht.

Lösung: Der Erblasser nimmt in das Testament eine sogenannte Grabpflegeauflage auf, die die Erben verpflichtet, das Grab für eine Mindestzeit von beispielsweise zehn Jahren zu pflegen.

Weitere Informationen: www.erbrechtsforum.de

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.

Prannerstr. 6 • 80333 München

Gründungspräsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll

Präsident: Dr. Anton Steiner

Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,

Dipl.-Kfm. Carl A. Gross

www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt

Patzer PR GmbH • Nikolaus Eisenblätter

Steinheilstraße 10 • 85737 Ismaning

Tel. 0 89/552 79 39 47

Fax 0 89/552 79 39 79

E-Mail: nikolaus.eisenblaetter@patzer-pr.com